

1. Antragsteller(in)

Gefördert werden:

- kommunale Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- Gemeindeverbände¹ (z. B. Kommunale Zweckverbände),
- öffentlich-rechtliche Zweckverbände (einschl. Deichverbände)²,
- Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)².

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen finanziert.

Beispielsweise:

- Maßnahmen der allgemeinen Verwaltung
 - Neubau und Sanierung von Verwaltungsgebäuden,
 - Maßnahmen zur Sicherung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (bspw. Feuerwehr und Polizei),
 - Verkehrsinfrastrukturprojekte,
 - Abwasserentsorgung,
 - Wasserversorgung.
- Stärkung der sozialen Infrastruktur
 - Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Stadt- und Dorfentwicklung, unter anderem auch touristische Infrastruktur,
 - Maßnahmen der Wissenschaft-, Technik- und Kulturpflege,
 - Modernisierung und Bau regionaler Sportstätten.
- Sonstige Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur
 - darunter Planungskosten rückwirkend für maximal 3 Jahre ab Antragstellung, die Gegenstand eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind.
 - Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind. Außerdem können Erschließungsmaßnahmen und Aufwendungen für den Grunderwerb, die dauerhaft vom Antragsteller zu tragen und nicht umlagefähig sind (z. B. für öffentliche Wege) finanziert werden.

¹ Voraussetzung: Sie verfügen gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der EU-Verordnung Nummer 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) über ein KSA-Risikogewicht von Null. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die NRW.BANK.

² Die Kommunalkreditfähigkeit muss gegeben sein.

Darüber hinaus fördert die NRW.BANK Investitionen in den nachfolgenden Bereichen mit einem gesonderten Impuls:

- Maßnahmen im Bereich Bildung (siehe FAQ)
 - Neubau, Modernisierung und Sanierung von kommunalen Schulgebäuden und deren zugehöriger Schulsportanlagen,
 - Bau und Modernisierung von kommunalen Kindertageseinrichtungen,
 - Maßnahmen an Volkshochschulen.

- Maßnahmen im Bereich Klima (siehe FAQ)
 - Maßnahmen zur umweltschonenden Mobilität,
 - Maßnahmen zur Förderung klimaneutraler Energie, u. a. durch Nutzung von kommunal erzeugtem Eigenstrom,
 - Maßnahmen zugunsten klimaneutraler Liegenschaften,
 - Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz,
 - Klimagerechte Städtebaumaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Resilienz gegen Folgen des Klimawandels.

Die NRW.BANK behält sich eine Prüfung des Einzelfalls vor.

Die Darlehen werden vorhabenbezogen und bei Vorliegen einer rechtswirksamen Kreditermächtigung für das aktuelle und/oder das vorherige Haushalts- oder Wirtschaftsjahr vergeben.

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten

NRW.BANK.Kommunal kann auch als Ergänzungsfinanzierung zu NRW.BANK.Kommunal Invest genutzt werden.

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

Die Darlehenslaufzeit liegt in vollen Jahren zwischen 5 und 30 Jahren. Sie kann flexibel an den Bedürfnissen des Einzelprojekts ausgerichtet werden.

b. Zinssatz

Zinsbindungen ab 5 bis zu 30 Jahren sind möglich. Entspricht die Zinsbindung nicht der Darlehenslaufzeit, wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ein neuer Zinssatz unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit festgelegt.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 15. eines Quartals (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig.

Die NRW.BANK bietet in den Förderfenstern Klima und Bildung besonders günstige Zinsen an. Ausgewählte indikative Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Für das Darlehen kommt der zum Zeitpunkt der Abrufbearbeitung geltende Programmszinssatz zur Anwendung, sofern die Abrufvoraussetzungen gegeben sind. Sofern der Abruf bis spätestens 12.00 Uhr der NRW.BANK zugeht, kann eine taggleiche Bearbeitung erfolgen. Bei Zugang des Abrufs bei der NRW.BANK nach 12.00 Uhr, kann es zu einer Bearbeitung am Folgetag kommen.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

- Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit (maximal 5 Jahre). Die Kombination 5 Jahre Laufzeit, 5 Tilgungsfreijahre und 5 Jahre Zinsbindung (5/5/5) ist nicht zulässig.
- Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge.

5. Ausschlüsse

Nicht finanzierbar/förderbar sind:

- Investitionen in Betriebsmittel,
- geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter,
- reine Kapitalanlagen,
- Eigenkapitalausstattung,
- Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben sowie Zinsanpassungen,
- Investitionen in Miet- und Pachtobjekte,
- Bauland zu Veräußerungszwecken.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen³, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

6. Besicherung

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

³ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

7. EU-Beihilfebestimmungen

Nicht finanziert werden Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen die oben genannten Antragsteller eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Beihilferechtlich kritische Sektoren sind u. a.:

- Abfallwirtschaft,
- Miet- oder Pachtobjekte,
- Energieerzeugung,
- Breitband.

8. Zusage- und Abrufverfahren

— Darlehen werden mittels eines Antragsformulars ausschließlich im Direktverfahren bei der NRW.BANK beantragt. Das gesamte Verfahren kann digital über das Kommunenportal erfolgen, soweit der/die Antragsteller(in) dafür registriert ist. Nähere Informationen zum Kommunenportal und der Registrierung sind unter folgendem Link auffindbar www.nrwbank.de/kommunenportal.

— Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

— Für die Beantragung des Darlehens reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung grundsätzlich aus.

— Im Rahmen der erstmaligen Antragstellung bei AöRs und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden werden folgende Unterlagen (soweit vorhanden auch im Entwurf) benötigt:

- aktuelle Satzung
- aktuelles Mitgliederverzeichnis inkl. Stimmrechtsverteilung (nicht bei AöRs)
- Wirtschaftsplan/Jahresabschluss
- Übersicht der bestehenden Beteiligungen.

Im Falle einer Änderung der Satzung seit letztmaliger Antragstellung, ist die aktuelle Satzung einzureichen.

Bei Gemeindeverbänden als Antragsteller müssen noch die folgenden weiteren Unterlagen eingereicht werden:

- Vollständiger Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung,
- Veröffentlichung der Verbandssatzung,
- aktuelles Mitgliederverzeichnis einschließlich der Stimmrechtsverteilung und
- Übersicht über die bestehenden Beteiligungen.

Die NRW.BANK behält sich vor, weitere Unterlagen nach der Antragstellung anzufordern, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

- Wenn alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung eingereicht wurden und der Antrag von der NRW.BANK positiv beschieden wurde, erteilt Letztere eine Globalzusage an den/die Antragsteller(in). Diese enthält wesentliche Informationen hinsichtlich des Darlehens und stellt ein rechtsverbindliches Angebot für einen Darlehensvertrag seitens der NRW.BANK dar.
- Für die Inanspruchnahme des Darlehens und die verbindliche Annahme der Globalzusage muss der/die Antragsteller(in) digital (per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de oder per Kommunenportal) einen Abruf bei der NRW.BANK einreichen. Der Abruf kann erst nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen bei Investitionsbeginn erfolgen. Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Das späteste Abrufdatum wird in der Globalzusage festgelegt. Im begründeten Einzelfall kann eine Verlängerung dieser Frist vereinbart werden. Mit dem Abruf wird der für das Darlehen maßgebliche Zinssatz festgelegt. Darlehen werden anschließend grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt.
- Mit der Ergänzungszusage wird der Abruf verbindlich angenommen und gleichzeitig der Zinssatz sowie die Fälligkeitstermine mitgeteilt. Sowohl mit dem Abruf als auch der Ergänzungszusage wird die Globalzusage verbindlich ergänzt.
- Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist innerhalb von 24 Monaten ab Vollauszahlung des Darlehens mittels des einzureichenden Verwendungsnachweises zu belegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 12 Monate möglich. Die Zweckbindung für das Darlehen gilt grundsätzlich für die gesamte Darlehenslaufzeit. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, insbesondere auf Grund seiner Beschaffenheit oder Verwendung im konkreten Fall, kürzer als die Darlehenslaufzeit ist, ist die zweckentsprechende Nutzung lediglich für die Nutzungsdauer zu gewährleisten.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4600
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/kommunal